

Buchungsformular

CCV-Marketing zur CCW 2026



Artikel im CCW Sondernewsletter 1

750 Zeichen inkl. Leerzeichen, Link, ein Bild/Logo (mind. 300dpi). Versendungstermin am 05.02.2025

798,-€

Artikel im CCW Sondernewsletter 2

750 Zeichen inkl. Leerzeichen, Link, ein Bild/Logo (mind. 300dpi). Versendungstermin am 18.02.2026

798,-€

Artikel im CCW Sondernewsletter 1 & 2

Kaufe Artikel in beiden Sondernewslettern und erhalte einen Vorzugspreis

1.500,-€

Sektempfang CCW

24.02.2026 17.00 Uhr
am CCV Stand
(max. 3 Sponsoren)



2.200,-€

Fotobox CCW 2026



VERKAUFT



Advertorial in der CCV-Image-Broschüre zur CCW 2026

Ein einseitiges Advertorial in unserer gedruckten CCV-Image-Broschüre (Auflage 2.500 Stück), die druckfrisch zum Start der CCW 2026 an Mitglieder & Interessenten verteilt wird. Der Redaktionsschluss ist der 24.01.2026 für die Lieferung von Inhalten.



2.600,-€

Zauberer CCW 2026



VERKAUFT



Executive Dinner CCW 2026



VERKAUFT



RECHNUNGSADRESSE:

Firma _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Mailadresse _____
Bestell-PO-Nummer _____

KONTAKTPERSON:

Name/Vorname _____
Funktion _____
E-Mail _____
Telefon _____

Hiermit bestätigen wir die verbindliche Beauftragung der oben ausgewählten Marketingleistungen. Die umseitig aufgeführten Bedingungen wurden gelesen und werden akzeptiert.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Name in Klarschrift _____

Sponsoren Bedingungen



Rechtliche Bedingungen für Sponsoren:

1. Verbindlichkeit der Buchung:

Mit der Übermittlung dieses Buchungsformulars beauftragen Sie den Customer Service & Call Center Verband Deutschland e. V. (CCV) verbindlich mit der Durchführung der ausgewählten Marketingleistungen. Die Buchung wird durch die schriftliche Bestätigung des CCV rechtswirksam.

2. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsstellung erfolgt vorab per Mail an die im Formular angegebene Rechnungsmailadresse. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug behält sich der CCV das Recht vor, Verzugszinsen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe zu berechnen.

3. Haftung:

Der CCV haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der CCV ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In solchen Fällen ist die Haftung des CCV auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Sponsor stellt seine Materialien (Fotos, Logos etc.) in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten her. Der CCV ist zur Prüfung und Beanstandung dieser Materialien aus rechtlicher Sicht befugt, jedoch nicht verpflichtet. Der Sponsor steht dem CCV verschuldensunabhängig dafür ein, dass die von ihm bereitgestellten Materialien mit geltendem Recht vereinbar sind. Der Sponsor versichert, dass er berechtigt ist, dem CCV ein Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Materialien einzuräumen. Er verpflichtet sich, den CCV von allen etwaigen Nachteilen freizustellen, die diesem aus oder im Zusammenhang mit den vom Sponsor bereitgestellten Materialien erwachsen könnten. Die vorgenannten Verpflichtungen des Sponsors gelten auch dann uneingeschränkt, wenn der CCV die Materialien vor deren Nutzung geprüft und nicht beanstandet hat bzw. beanstandet hat und der Sponsor diese nach der Prüfung durch den CCV abgeändert hat, um den Beanstandungen abzuhelpfen. Der Sponsor kann sich in diesen Fällen insbesondere nicht auf ein mitwirkendes Verschulden des CCV berufen.

4. Gewährleistung:

Der CCV verpflichtet sich, die vereinbarten Marketingleistungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Eine Gewährleistung für den Erfolg oder die Erzielung bestimmter Ergebnisse wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Inanspruchnahme der CCV-Leistungen und die damit verbundenen Termine obliegt dem Sponsor. Der Sponsor verpflichtet sich, dem CCV die Sponsorenmaterialien proaktiv und laut Timeline vor Nutzung zur Prüfung und Bereitstellung einzureichen und bei etwaigen Beanstandungen des CCV abzuhelfen. Werden die Sponsorenmaterialien nach genannten Deadlines eingereicht oder hilft der Sponsor nach der Prüfung durch den CCV etwaigen Beanstandungen der Sponsorenmaterialien nicht ab, so entfällt die Leistungsverpflichtung des CCV, eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht.

5. Schlussbestimmungen:

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. Eine Einflussnahme des Sponsors auf den Inhalt von Veranstaltungen, Websites oder anderen Materialien, soweit nicht Gegenstand des Sponsorings, ist ausgeschlossen. Das abgeschlossene Sponsorenpaket beinhaltet keine Branchenexklusivität, d. h. auch direkte Mitbewerber können Sponsorenvereinbarungen mit dem CCV abschließen. Bei Verstößen gegen den CCV-Branchenkodex (<https://cc-verband.de/branchenkodex>) oder bei sonstigem für den CCV imagebeeinträchtigendem Verhalten kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. In diesem Falle erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.